

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hertner GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (nachstehend "Käufer" genannt) durchzuführenden Kaufabschlüsse sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, es sei denn, der Käufer hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung der Bedingungen des Verkäufers zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vorrangig auch dann, wenn der Käufer die Warenlieferung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

1.2 Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform erfolgen, zum Beispiel mittels Papier, Diskette, CD-Rom, E-Mail, Fax, Computerfax.

1.3 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur gegenüber einem Verkäufer, der Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

1.4 Werden bei einer für den Verkäufer erkennbaren Erstbestellung des Käufers zu einem vom Käufer mit dem Endkunden abgeschlossenen konkreten Werkvertrag, Werklieferungsvertrag oder Kaufvertrag die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag mit dem Verkäufer wirksam einbezogen, so gelten diese auch für alle für den Verkäufer erkennbaren Nachbestellungen zu diesem Werkvertrag, Werklieferungsvertrag oder Kaufvertrag.

2. Preisabfrage - Angebot - Unterlagen

2.1 Preisabfragen des Käufers sind eine Aufforderung an den Verkäufer, ein Angebot abzugeben. Erfolgt ein Angebot des Verkäufers, so ist ein Schweigen des Käufers hierzu nicht als Annahme zu werten.

2.2 Stellt der Käufer anhand eines zu einer Ausschreibung oder zu einem Bauauftrag gehörenden Leistungsverzeichnisses oder einer Warenliste eine schriftliche Preisabfrage an den Verkäufer, gelten die vom Verkäufer in das Leistungsverzeichnis/die Warenliste eingetragenen Einheits-/Preise als Festpreise für eine Frist von 4 Wochen, wenn der Verkäufer keine andere Annahmefrist auf dem Leistungsverzeichnis/der Warenliste vermerkt hat und das Angebot des Verkäufers vom Käufer innerhalb dieser Frist ausdrücklich angenommen wird. Die Annahmeerklärung des Käufers muss dem Verkäufer innerhalb der Frist zugehen.

2.3 Nimmt der Verkäufer in dem vom Käufer vorgelegten Leistungsverzeichnis/in der Warenliste eine Abweichung oder eine Änderung in einer einzelnen Waren-/Position vor (Beispiel: Verkäufer bietet in einer einzelnen Waren-/Position ein anderes Fabrikat als das Ausgeschriebene oder ein ähnliches Material eines anderen Herstellers an), hat der Verkäufer die Abweichung oder Änderung in seinem Angebot deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

2.4 Pläne, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Warenlisten, Warenproben oder andere Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers weder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtabschluss des Kaufvertrages unverzüglich an den Käufer zurückzugeben sowie erstellte Vervielfältigungen unverzüglich zu vernichten, soweit der Verkäufer nicht ein berechtigtes Interesse an den Unterlagen in Zusammenhang mit der Dokumentation des Kaufvertrages hat.

Soweit Eigentums- oder Urheberrechte des Käufers an den Unterlagen sowie etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers wegen widerrechtlicher Behandlung der Unterlagen durch den Verkäufer bestehen, behält sich der Käufer diese Rechte ausdrücklich vor. Verlangt der Käufer Schadenersatz, bleibt dem Verkäufer die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung des Käufers ausgewiesenen Preise sind bindend, vorbehaltlich der vereinbarten Rabattsätze, Rabattgruppen usw.. Die Preise schließen die Lieferung "frei Haus" des Käufers, Entladung zu ebener Erde und die Verpackungskosten ein, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Dies gilt auch für die Lieferung "frei Baustelle", sofern der Verkäufer den Ort der Baustelle kennt.

3.2 Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. In Rechnungen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen; dies gilt auch für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt.

3.3 Der Käufer kann Rechnungen ohne zeitliche Verzögerung nur bearbeiten, wenn:

- in den Rechnungen des Verkäufers die in den zugrunde liegenden schriftlichen Bestellungen des Käufers genannten Artikelnummern und Auftragsnummern bzw. Kommissionsbezeichnungen angegeben sind,

- in den Rechnungen zu jedem Artikel - soweit dies im Einzelfall zu trifft - der Bruttopreis, der Rabattsatz, die Rabattgruppe aus der aktuell gültigen Werkspreislise, hilfsweise der Verkäufer-/Großhandelspreislise, weiter hilfsweise sonstiger Preislisten und der Nettopreis lesbar ausgewiesen sind und

- der Verkäufer prüffähige Lieferscheine den Rechnungen beigelegt hat.

Hält der Verkäufer seine Verpflichtung zu Vorlage bzw. Nennung dieser Angaben nicht ein und kommt es beim Käufer aufgrund der Nicht- oder Falschangabe der Artikelnummern, der Auftragsnummern bzw. Kommissionsbezeichnungen und der Bestandteile zu Preisangaben zu zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung, ist der Verkäufer für hieraus entstehende Folgen verantwortlich, soweit

er nicht nachweist, dass er die Nicht- oder Falschangaben nicht zu vertreten hat.

3.4. Als "Artikelnummern" der vorstehenden Ziffer III.3. werden die "Internationale Artikelnummer EAN" (alte Bezeichnung) bzw. "Global Trade Item Number GTIN" (neue Bezeichnung) zu Grunde gelegt, die in den Rechnungen als lesbare Zahl entweder als Strichcodesymbol oder als DataMatrix anzugeben sind.

3.5. Der Ort der Rücknahme der Verpackungsmaterialien, insbesondere der Transportverpackungen, richtet sich nach dem Leistungsort des Vertrages.

3.6. Ist der Leistungsort der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Käufers, so ist es dem Verkäufer freigestellt, auf seine Kosten Dritte mit der Rücknahme der Verpackungsmaterialien, auch soweit sie dem Käufer in Rechnung gestellt worden sind, zu beauftragen, sofern der Verkäufer seine Verpackungsmaterialien nicht selbst zurüknimmt.

Sofern der Verkäufer die Verpackungsmaterialien nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Warenlieferung auf seine Kosten selbst oder durch Dritte abholen lässt, kann der Käufer nach Ablauf dieser Frist den Verkäufer unter Setzung einer weiteren Frist von 3 Wochen zur Abholung der Verpackungsmaterialien auf Kosten und Gefahr des Verkäufers entweder an diesen zurücksenden oder einer Verwertung durch Dritte zuführen wird.

3.7. Die Rechnungen sind fällig/zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang.

4. Lieferzeit - Erfüllungsort - Gefahrübergang

4.1. Die in der Bestellung des Käufers angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist keine Leistungszeit angegeben, hat der Verkäufer sofort zu leisten.

4.2. Werden dem Verkäufer Umstände erkennbar, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich auf schriftlichem Wege in Kenntnis zu setzen; dies kann auch in Textform erfolgen, zum Beispiel per Fax oder E-Mail. Hat der Verkäufer den Lieferverzug zu vertreten, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Leistungsort und Erfüllungsort der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Käufers. Die Lieferung hat "frei Haus" zu erfolgen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, z.B. Einverständnis des Verkäufers mit der Lieferung "frei Baustelle".

4.4. Der Verkäufer hat auf allen Lieferscheinen der Versandpapiere, die in der zugrunde liegenden schriftlichen Bestellung des Käufers genannten Artikelnummern und Auftragsnummern bzw. Kommissionsbezeichnungen, anzugeben.

Als "Artikelnummern" gelten die zu vorstehend unter III. Nr. 4. genannten Angaben.

Im Falle der Nicht- oder Falschangabe der Artikelnummern und Auftragsnummern bzw. Kommissionsbezeichnungen in Lieferscheinen und Versandpapieren sind hieraus beim Käufer entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Käufer zu vertreten, sofern er die Nicht- oder Falschangabe nicht selbst verursacht hat.

5. Mängelrechte

5.1. Für die Mängelansprüche gilt die gesetzliche Regelung (§§ 437 ff BGB). Im Rahmen der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (§ 439 Abs. 1 BGB). Der Käufer teilt seine Wahl zeitnah mit der Mängelanzeige dem Verkäufer mit.

5.2. Der Käufer behält sich das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, ausdrücklich vor. Auch die Rückgriffsansprüche des Käufers aus §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress) im Falle der Weiterveräußerung der Waren ohne Montage an Endverbraucher (§ 13 BGB) oder im Falle der Erfüllung eines Werklieferungsvertrages nach § 651 Satz 1 BGB gegenüber Endverbrauchern (§13 BGB) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.3. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre und drei Monate ab Ablieferung der Sache, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zu dieser Frist geschlossen wurde. Die Verjährungsfrist für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt gemäß der gesetzlichen Regelung des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB fünf Jahre ab Ablieferung der Sache.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte - Eigentumsvorbehalt

6.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu.

6.2. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers enthaltene Klauseln zum einfachen Eigentumsvorbehalt und zum verlängerten Eigentumsvorbehalt werden vom Käufer anerkannt, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügen.

Klauseln zum erweiterten Eigentumsvorbehalt bzw. zum Kontokorrentvorbehalt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden vom Käufer nicht anerkannt.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie für deliktsrechtliche Ansprüche ist Heilbronn, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind.